

gert werden* daß jede destruktive Äußerung in einer verschärften Klassenkarapfsituation, die z.B. aus Unverständnis fax bestimmte Zusammenhänge resultiert, als staatsfeindliche Hetze qualifiziert wird. Eine verschärfte Situation des Klassenkampfes, die zwar generell den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit eines Staatsverbrechens beeinflussen kann, hat nur dann und nur insoweit Einfluß auf die rechtliche Beurteilung einer möglichen Straftat nach § 106 StGB, wenn sie sich objektiv und subjektiv im jeweiligen Verhalten des Täters widerspiegelt. Hat der Täter z.B. diese Situation ausgenutzt, um feindlich destruktive Wirkungen zu erzielen, ist er beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der staatsfeindlichen Hetze nach § 106 StGB zur Verantwortung zu ziehen. Dieser genannte Umstand hat zugleich Einfluß auf den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat.

Zu b) Neben der objektiven Eignung der Handlung muß sie mit einer konkreten, dem Wesen nach staatsfeindlichen Zielstellung begangen worden sein. Die Zielstellung der Täter muß darauf gerichtet sein, eine schädigende oder aufwiegelnde Wirkung gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung hervorzurufen. Dabei kann die vom § 106 StGB geforderte Zielstellung inhaltlich sehr modifiziert sein. Sie kann z.I. gerichtet sein

- auf die Unterminierung der wachsenden gesellschaftlichen Aktivität der Bürger als einer entscheidenden Grundlage für die weitere Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie;
- auf die Beeinträchtigung der führenden Rolle der Partei der Arbeiterklasse;
- auf die Untergrabung der Prinzipienfestigkeit der Sicherheits- und Rechtspflegeorgane beim Schutz der sozialistischen Staats- oder Gesellschaftsordnung.

Der Nachweis der Zielstellung im Sinne des § 106 StGB erfordert ebenfalls umfangreiche Untersuchungen. Diese müssen sich vor allem auf die eingehende Analyse des Motivationsprozesses, der Ziele und Absichten und der den Handlungen zugrunde liegenden Einstellungen der Täterpersönlichkeit